



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen am 26.01.2023 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfhagen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung **Freiwillige Feuerwehr Wolfhagen**.
- (2) Die Feuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
 - Altenhasungen
 - Bründersen
 - Ippinghausen
 - Isthä
 - Niederelsungen
 - Nothfelden
 - Viesebeck
 - Wenigenhasungen
 - Stadtmitte
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfhagen steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Stadt Wolfhagen unterstützt hierbei die Feuerwehren entsprechend.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wolfhagen gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
 5. Spielmannszug
- (2) Kommunalbedienstete und Mitarbeiter von kommunalen Gesellschaften zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit sind als aktive Feuerwehrangehörige Bestandteil der Einsatzabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Wolfhagen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Wolfhagen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) fehlende Eignung für Arbeiten in Höhe oder unter umluftunabhängigem Atemschutz (G-Untersuchungen)
 - e) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - a. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß §§ 84-91s StGB
 - b. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 93-101a StGB
 - c. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 110-121 StGB
 - d. gegen die öffentliche Ordnung gemäß §§ 123-145d StGB
 - e. gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174-184j StGB
 - f. gegen das Leben gemäß §§ 211-213 StGB
 - g. wegen vorsätzlicher Brandstiftung gemäß §§ 306-306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wolfhagen in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtbrandinspektor an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Wolfhagen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Wolfhagen und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde oder Stadt, in der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Tätigkeit gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb vom 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer erklärt werden. Nach dem Austritt nicht zurückgegebene Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände können durch die Stadt Wolfhagen in Rechnung gestellt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Wichtiger Grund ist insbesondere
 - das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Ausbildungsveranstaltungen,
 - mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei gem. § 8 Abs. 1b),
 - die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten
 - das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
 - die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Von Absatz 4 kann abgesehen werden, wenn eine Beurlaubung für längere Zeit beim Stadtbrandinspektor bzw. bei Wehrführer beantragt wurde. Über die Beurlaubung und Dauer entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, bis zu zwei Stellvertretern, des Wehrführers, bis zu zwei Stellvertretern sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) regelmäßig am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen. Die jährlich erforderliche Anzahl an Übungsdiensten ist einzuhalten.
 - d) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen rechtmäßig und kameradschaftlich zu verhalten.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Die Teilnahme an Einsätzen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Feuerwehr-Grundausbildung möglich.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (7) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und keine Entschädigung nach der jeweils gültigen Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungsverordnung des Landes Hessen erhalten (z.B. Gerätewart, Atemschutzgerätewart) haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung durch die Stadt Wolfhagen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt der Magistrat.
- (8) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von der Stadt Wolfhagen über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem jeweiligem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre)

aussprechen.

Vor der Aussprache einer der vorstehenden Ordnungsmaßnahme ist der Bürgermeister vorab über diese zu informieren.

- (2) Die Ermahnung soll auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist schriftlich zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.
- (3) Mehrfache Maßnahmen (mindestens 3) nach § 8 Abs. 1 Punkt b können zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen führen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Betreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen führt den Namen „**Jugendfeuerwehr Wolfhagen**“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wolfhagen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist als Anhang Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Zusätzliche Betreuer zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet und sollten Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet, die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben und mindestens seit dem 15. Lebensjahr in der

Jugendfeuerwehr tätig sind, werden in den Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung eingegliedert. Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr wird hierdurch nicht berührt.

- (6) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehrmitglieder befassten Personen haben in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorzulegen.

§ 11 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Namen der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen werden durch die jeweilige Stadtteilfeuerwehr festgelegt. Es muss hieraus eindeutig die Art- und Zugehörigkeit der Kinderfeuerwehr ersichtlich sein.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehrmitglieder befassten Personen haben in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorzulegen.

§ 12 Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus den Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Stabführers bedient.

§ 13 Leitungs- und Führungsfunktionen

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen (§ 16) statt. Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nicht zustande, so hat der Magistrat im Einvernehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor zu bestellen.
- (4) Zum Stadtbrandinspektor gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. In Ausnahmefällen können fehlende Lehrgänge innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden (§ 7 Abs. 5 FwOVO). Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Wolfhagen haben.

- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wolfhagen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Veränderungen bedürfen seiner Zustimmung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandinspektor wird bei Verhinderung von bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren in der gewählten Reihenfolge vertreten.

Der Vorschlag, ob die Funktion des zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors besetzt wird, erfolgt durch den Wehrführerausschuss vor Beginn der Wahlzeit. Ergänzungswahlen innerhalb der Wahlzeit können nach Vorschlag des Wehrführerausschusses erfolgen.

Der (Erste) stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wolfhagen ernannt.

- (6a) Sofern ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor gewählt wurde, kann dieser den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 7 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Erreichen des dort festgesetzten Höchstalters sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.
- (8) Der Stadtbrandinspektor bzw. seine Stellvertreter können nicht gleichzeitig das Amt des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers einer Stadtteilfeuerwehr oder eine sonstige Führungsposition innehaben. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§17).
- (10) Es können bis zu zwei stellvertretende Wehrführer je Stadtteilfeuerwehr gewählt werden, die den Wehrführer im Verhinderungsfall in gewählter Reihenfolge zu vertreten.

Der Vorschlag, ob die Funktion des Zweiten stellvertretenden Wehrführers besetzt wird, erfolgt durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss vor Beginn der Wahlzeit. Ergänzungswahlen innerhalb der Wahlzeit können nach Vorschlag des Feuerwehrausschusses erfolgen.

Die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfhagen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dem Stabführer des Spielmannszuges des betreffenden Stadtteiles. Zusätzlich können weitere Vertreter vom Wehrführer benannt werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolfhagen zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolfhagen statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung mit Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie deren Stellvertreter - die Angehörigen der Spielmannszüge und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Sofern keine zwingenden Gründe dagegenstehen, kann die jährliche Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Feuerwehrvereines nach § 19 stattfinden.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre. Erforderliche Ergänzungs- oder Neuwahlen von Führungsfunktionen sind an die jeweilige Wahlperiode des Stadtbrandinspektors, des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. des Wehrführers gebunden. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit eine komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollenden des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 4 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen,

wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Wolfhagen unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrgehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§21 Schlussbestimmung

- (1) Nach Artikel 26f der Verfassung des Landes Hessen genießt der ehrenamtliche Einsatz den besonderen Schutz des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte hat jeder Feuerwehrangehörige daher die Möglichkeit, sich in strittigen Fragen, insbesondere nach § 6 Abs. 4 und § 8, zur Schlichtung an den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt als neutrales parlamentarisches Gremium zu wenden. Ansprechpartner ist der Stadtverordnetenvorsteher.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 2013 außer Kraft.

34466 Wolfhagen, 27.01.2023

Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen

Löber
Erster Stadtrat

